An den Krankenversicherungsträger

Antrag auf Kinderbetreuungsgeld

Eingelangt am:

1

Nutzen Sie den Onlineantrag - einfach und schnell - unter www.meinesv.at oder www.finanzonline.at.

BITTE BEACHTEN!

- · Lesen Sie das beiliegende Informationsblatt zu den Leistungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG2).
- Füllen Sie den Antrag vollständig aus, um Verzögerungen bei der Bearbeitung zu vermeiden.
- Bringen Sie den Antrag im Original möglichst bald nach der Geburt beim zuständigen Krankenversicherungsträger ein (bei Wechsel zwischen den Elternteilen ca 1 Monat vor dem Wechsel; eine Antragstellung per Mail ist nicht möglich).
- Zuständig ist jener Krankenversicherungsträger, bei dem Wochengeld bezogen wurde bzw bei dem Sie versichert/mitversichert sind bzw zuletzt versichert/mitversichert waren, sonst die Österreichische Gesundheitskasse.
- Die Leistung kann höchstens bis zu 182 Tage rückwirkend ab dem Tag der Antragsabgabe gewährt werden.

1 Persönliche Angal	oen								
	Ar	ntragstelle	r/in	Zweiter Elternteil*					
Manadah amus manadah	Laufende Nr	Tag	Monat	Jahr	Laufende	Nr	Tag	Monat	Jahr
Versicherungsnummer									
Familienname/n									
Vorname/n									
Geschlecht	□ weiblich	☐ männlich	☐ inter/d	livers	☐ weiblich ☐ männlich ☐ inter/divers				
Familienstand	□ verheiratet/in ein	getragener P	artnerschaft	lebend	☐ verheiratet/in eingetragener Partnerschaft lebend				
T animenstand	☐ Lebensgemeinsc	chaft 🔲 a	lleinstehend	i	☐ Lebenso	gemeinscl	haft 🗆 a	alleinstehend	!
Staatsangehörigkeit									
Wohnort (Hauptwohnsitz)									
Straße, Haus-Nr, Tür-Nr									
Postleitzahl, Ort									
Staat									
Weitere Wohnadressen (In- und Ausland)	□ ja	□ r	nein		□ ja		□ r	nein	
Telefonnummer									
E-Mail									
Bankverbindung IBAN					* Bei Fehlen Begründung			es ist hier di	е
Keine Bankverbindung	☐ Ich ersuche um I	Postanweisur	ng						
2 Kind, für das Kind	erbetreuungsgeld	l beantrag	t wird (bei	Mehrlingen	ı das jüngste Kir	nd)			
Familiannama/s					VSNR	Laufen	de Nr	Tag Mona	ıt Jahr
Familienname/n					VOINK				
Vorname/n					Kaiserschnittg	geburt	□ ja	□ ne	in
Staatsangehörigkeit					□ ehelich □	unehelicl	n 🔲 Wah	ıl 🖵 Pfl	ege

3 Angaben zur Mehrlingsgeburt						□ Zwillingsgeburt □ Drillingsgeburt □ Vierlingsgeburt □													
Versicherungsnummer Familienname/n und Vorname/n der Mehrlingskinde								naskinder											
ı	Laufe	ende N	r	Ta	ag	Mor	nat	Ja	hr	ı airiili	<u> </u>								
																	Mehrling 1		
																			Mehrling 2
																			Mehrling 3
4	rangamon zan onoongo (oongoronn) ian aas ranna									Mehrling 3 (siehe Pkt 3)									
	Ich habe die gemeinsame Obsorge mit dem zweiten Elternteil und wir leben alle zusammen.										_								
	Ich habe die gemeinsame Obsorge mit dem zweiten Elternteil, wir leben getrennt und das Kind wird hauptsächlich von mir betreut.										_								
										zweiten Elterntei			eben g	etrennt	und				_
Ich	hal	oe die	allei	nige	Ob	sorge	für c	las I	Kind.										
Die	all	einig	e Ob	sorg	e für	das I	Kind I	nat (der z	weite Elt	erntei	il oder ei	ne and e	ere Per	son.				
5	S	vste	mw	ahl	เมาด	d Be	zua	sda	auei					*	höchst	tmögliche Bezu	nsdauer für ein	en Elternteil	
Der											t av at	/kha-rech	ner unt			der Wahl Ihres K			
																/stems:	aorbou ouding		
• F	Hat Die Der	der z bear	weit tragt lestb	e Eli en T	terni Tage	teil be	ereits den i	Kii mn	nder 1er a	ıb Gebui	ngsge rt des	eld bean Kindes	tragt, is	st die V nnet.	Vahl de	es Systems be			
5a	5a □ EINKOMMENSABHÄNGIGES Kinderbetreuungsgeld (365 Tage*)																		
	Dauer von □ Geburt bis □ zur höchstmöglichen Bezugsdauer																		
□ oder später □ oder kürzer																			
5b		Kind	lerbe	treu	ung	sgeld	-KON	ITO											
	Variante □ 365 Tage* (= kürzeste Variante) □ 851 Tage* (= längste Variante)																		
							Indiv	idue	ell				т	age*					
	D	auer			von		Gebu	urt							bis	☐ zur höchstmö	iglichen Bezug	sdauer	
			□ oder später □ oder kürzer					_											
5c	۵															nir/vom zweiten nur mehr die g			
	Dauer bis □ zur höchstmöglichen Bezugsdauer □ oder kürzer																		
								_											
6	6 Weitere Angaben																		
Betreuung des Kindes/der Mehrlingskinder																			
Ich	Ich erziehe mein Kind/meine Mehrlingskinder am Wohnort im gemeinsamen Haushalt (auch idente Hauptwohnsitzmeldung)																		
<u> </u>	□ Ich bin Alleinerzieher/in □ Ich erziehe mein Kind/meine Mehrlingskinder mit dem zweiten Elternteil (Kindesvater bzw Kindesmutter)																		
	□ Ich erziehe mein Kind/meine Mehrlingskinder mit meinem Partner (nicht dem Kindesvater bzw der Kindesmutter)																		
_	Vor der Antragstellung gehörte ich folgender Berufs- bzw Personengruppe an																		
		estellt			J 9					ändige/r				Schüle	er/in		☐ Arh	eitslosengeldb	ezieher/in
	□ Arbeiter/in □ Bauer/Bäuerin									ŭ	shilfebezieher/in								
□ Vertragsbedienstete/r □ Student/in					nt/in			☐ Beamter/Beamtin			□ Fre	☐ Freie/r Dienstnehmer/in							

Fol	gende Einkünfte werden	/wurden erzielt	Im Beantragu Punkt 5 - Dau	ungszeitraum (siehe uer):		drei letzten Kalender- urt des Kindes:			
	uerbefreite Einkünfte aufg Internationale Organisatio	rund von völkerrechtlichen Verträgen on)	□ ja	☐ nein	□ ja	□ nein			
(zB	e wochengeldähnliche Lei Gehaltsfortzahlung bei Be tragsbediensteten)	stung eamtinnen, Ergänzungszulage bei	□ ja	☐ nein	□ ja	☐ nein			
Hin		ropäischen Parlament oder seinen 9 des Abgeordnetenstatuts des bührende Bezüge	□ ja	□ nein	□ ja	□ nein			
Aus	ländische Einkünfte		□ ja	☐ nein	□ ja	☐ nein			
7	Erwerbstätigkeit, h	Karenz, Arbeitslosengeld, Not	standshilfe,	Pension/Rente, Le	istungsbezüç	je			
		Antragsteller/i	n	Zweiter Elternteil					
7a	Unselbständige Besch	äftigung/en (In- und Ausland)		·					
		□ ja □ ne	ein	□ ja		nein			
Die	nstgeber								
Sta	at								
Ich	bin in Karenz	□ ja □ ne	ein	□ ja	□ nein				
Zeit	raum	von: bis:		von:	bis	s:			
7b	7b Selbständige oder landwirtschaftliche Tätigkeit (In- und Ausland)								
		□ ja □ ne	ein	□ ja		nein			
Gewerbe ruhend gemeldet/ Tätigkeit unterbrochen □ ja □ nei		ein	□ ja	□ ja □ nein					
Firr	ma								
Sta	at								
7c	im Zeitraum 182 Tage vo	aus der Arbeitslosenversicherung (Ir or Geburt bzw im Zeitraum 182 Tage vor hme einer Betriebshilfe) bis laufend							
		□ ja □ ne	ein	□ ja		nein			
Zeitraum von: bis:			von:		bis:				
Sta	at (auszahlende Stelle)								
7d	im Zeitraum 182 Tage vo	nbezug (In- und Ausland) - or Geburt bzw im Zeitraum 182 Tage vor nhme einer Betriebshilfe) bis laufend	Beginn des Mut	tterschutzes (oder einer	dem Mutterschutz	gleichartigen Situation			
		□ ja □ ne	ein	□ ja		nein			
Zeitraum von: bis:				von:	bis	S:			
Sta	at (auszahlende Stelle)								
7e	Bezug von ausländisch	nen Familienleistungen/Familienleistu	ungen von Inter	nationalen Organisatio	nen				
		□ ja □ ne	ein	□ ja		nein			
Sta	at (auszahlende Stelle)								

8 Mitteilungspflichten, Erklärungen, Unterschrift

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit der auf diesem Formular getätigten Angaben und nehme zur Kenntnis, dass unwahre Angaben oder die Verschweigung maßgebender Tatsachen die Einstellung und Rückforderung der bezogenen Leistungen bewirkt und außerdem in solchen Fällen eine Strafanzeige gegen mich erstattet werden kann.

Ich nehme zur Kenntnis, dass bei einer Überschreitung der Zuverdienstgrenze die zu Unrecht erhaltenen Leistungen von mir zurückgezahlt werden müssen.

Ich bin darüber informiert, dass grundsätzlich alle steuerpflichtigen Einkünfte (ausgenommen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen und sonstige Einkünfte laut EStG 1988) während des Kinderbetreuungsgeldbezuges zum Zuverdienst zählen, unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum gearbeitet wurde (zB Gehalt während eines Urlaubs) und dass auch Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld etc) zum Zuverdienst zählen.

Ich bestätige, dass ich bei Bezug des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes während des gesamten beantragten Zeitraumes keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc) beziehen werde.

Ich nehme zur Kenntnis, dass das Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe nur dann gebührt, wenn die korrekte Durchführung der vorgesehenen 5 Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen während der Schwangerschaft und die ersten 5 Untersuchungen des Kindes zeitgerecht nachgewiesen werden.

Ich bestätige den Erhalt sowie die Kenntnisnahme des Informationsblattes zu den Leistungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG2).

Über die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld, des Partnerschaftsbonus sowie des Familienzeitbonus wurde ich ausreichend informiert.

Der Krankenversicherungsträger ist für eventuelle Schäden, die durch unzulängliche Kontoangaben entstehen, nicht haftbar.

Die Auszahlung erfolgt jeweils monatlich im Nachhinein auf das von mir angegebene Konto bzw per Post bis spätestens zum 10. des Folgemonats.

Ich bin darüber informiert, dass für Geburten bis 31.12.2022 ein bereits von mir bezogener Familienzeitbonus auf die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes angerechnet wird.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich sämtliche Änderungen meiner vorstehenden Angaben ohne Verzug, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses zu melden habe. Andernfalls kann ich zum Ersatz der dadurch ausgelösten Verwaltungs- und Verfahrenskosten verpflichtet werden.

Insbesondere sind zu melden:

- · Neuerliche Schwangerschaft
- · Neuerliche Geburt
- · Wegfall des Familienbeihilfebezuges im In- und auch Ausland
- · Auflösung des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind im In- und auch Ausland
- · Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Staat
- Aufnahme bzw die Beendigung einer Beschäftigung im In- und auch Ausland
- Vorzeitige Beendigung der Elternkarenz im In- und auch Ausland
- Beginn bzw Beendigung des Bezuges einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung im In- und auch Ausland
- · Beginn oder Ende eines Pensions- oder Rentenbezuges im In- und auch Ausland
- Beginn oder Ende des Anspruchs auf eine ausländische Familienleistung
- Aufnahme bzw Beendigung einer Beschäftigung bei einer Internationalen Organisation

Ich bestätige, dass alle meine hier gemachten Angaben mit den Angaben bei anderen in- und ausländischen Behörden (zB bei den Meldebehörden - Hauptwohnsitzmeldung muss am tatsächlichen Wohnort/Lebensmittelpunkt bestehen) oder bei Gericht (zB in Gerichtsverfahren, bei Obsorgevereinbarungen usw) übereinstimmen. Ich bin mir im Klaren, dass ich gegenteilige Angaben bei anderen Behörden/bei Gericht umgehend noch vor Bezugsbeginn korrigieren muss. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich selbst für alle Nachteile verantwortlich bin, die aufgrund widersprüchlicher und unwahrer Angaben bei anderen Behörden/bei Gericht entstehen (zB bei nicht identen Hauptwohnsitzmeldungen).

Ich werde selbständige Einkünfte beziehen und möchte eine einmalige Erinnerung zur rechtzeitigen Abgrenzung dieser Einkünfte erhalten.						
ch bin einverstanden, im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie an einer späteren Befragung des Österreichischen Instituts für Familienforschung, oder eines anderen mit dieser Befragung beauftrag- en Instituts, zum Thema Kinderbetreuungsgeld teilzunehmen. Ü ja nein Zu diesem Zweck werden mein Name, meine Telefonnummer und meine E-Mail-Adresse an das Insti- ut weitergegeben. Diese Zustimmung kann von mir jederzeit widerrufen werden.						
Ergänzende Anmerkungen:						
Datum	Unterschrift Antragsteller/in					

Erforderliche Unterlagen bei Beantragung des Kinderbetreuungsgeldes (Kopien ausreichend):

- · Geburtsurkunde für das Kind (nur bei Geburten im Ausland)
- · Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen: Alle fünf Schwangerschaftsuntersuchungen und die erste Kindesuntersuchung
- Bescheinigungen über den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich nach §§ 8 und 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder § 54 Asylgesetz 2005 von Antragsteller/innen und Kindern, sofern sie nicht österreichische Staatsangehörige sind
- Karten für Asylberechtigte bzw Asylzuerkennungsbescheide von asylberechtigten Antragsteller/innen und Kindern bzw Karten für subsidiär Schutzberechtigte bzw Asylaberkennungsbescheide bei subsidiär schutzberechtigten Antragsteller/innen und Kindern
- · Nachweis über das Pflegeverhältnis bei Pflegeeltern
- Nachweis über ausländische Familienleistungen/Familienleistungen von Internationalen Organisationen

Beim Online-Antrag unter www.meinesv.at oder www.finanzonline.at können Sie Dokumente einfach hinzufügen.

73/85. 01.01.2025

Information zu den Leistungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes

Anspruchsvoraussetzungen

Grundsätzlich hat ein Elternteil Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (KBG), wenn für das Kind **Familienbeihilfe** bezogen wird, er mit dem Kind an der Wohnadresse auf Dauer (mind. 91 Tage) im gemeinsamen Haushalt lebt (zusätzlich idente Hauptwohnsitzmeldung von Elternteil und Kind erforderlich) und der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich liegt. Die Zuverdienstgrenze darf nicht überschritten werden. Nicht österreichische Staatsangehörige müssen samt ihrem Kind nach §§ 8 und 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder nach § 54 des Asylgesetzes 2005 rechtmäßig in Österreich niedergelassen sein. Weiters haben auch Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte (letztere unter bestimmten Voraussetzungen) Anspruch auf KBG.

Bei getrennt lebenden Eltern muss der antragstellende Elternteil obsorgeberechtigt sein, weiters muss er die österreichische Familienbeihilfe und bei grenzüberschreitenden Sachverhalten die ausländische Familienbeihilfe in eigener Person beziehen (Achtung: bezieht der andere, getrennt lebende Elternteil die österreichische oder ausländische Familienbeihilfe, dann besteht kein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld).

Achtung: Es besteht die Verpflichtung, dass Sie und der andere Elternteil bei allen Behörden (in- und ausländische Meldebehörde, Finanzamt usw) und Gerichten dieselben (korrekten) Angaben machen, um Nachteile zu verhindern. Entspricht daher zB eine Hauptwohnsitzmeldung nicht den tatsächlichen Lebensverhältnissen, so ist sie umgehend – noch vor dem gewünschten Bezugsbeginn – entsprechend zu korrigieren.

Sonderregelungen bestehen für Kinder, die sich mehr als 91 Tage im Krankenhaus befinden.

Kinderbetreuungsgeld/EU-Recht

Kinderbetreuungsgeld ist eine Familienleistung im Sinne der Verordnung (EG) 883/2004. Dadurch kann sich – bei Wohnort, Tätigkeit eines Elternteils oder Bezug von Leistungen eines Elternteiles in einem anderen Mitgliedstaat (EU, EWR, Schweiz) – die Zuständigkeit eines anderen EU/EWR-Staates (oder der Schweiz) für die Erbringung der Familienleistungen ergeben.

Auszahlund

Die Auszahlung erfolgt jeweils monatlich im Nachhinein bis zum Zehnten des Folgemonats.

Krankenversicherung

Sie als Bezieherin/Bezieher von Kinderbetreuungsgeld und Ihr Kind sind grundsätzlich während des Bezuges krankenversichert.

Karenz

Der arbeitsrechtliche Anspruch auf Elternkarenz (Freistellung von der Arbeit) besteht max bis zum 2. Geburtstag des Kindes und sollte dem Dienstgeber schriftlich bekanntgegeben werden (nähere Informationen siehe www.bmaw.gv.at).

Bitte beachten Sie, dass sich der Anspruch auf Karenz hinsichtlich der Dauer mit dem Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld nicht decken muss!

Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen

Für den vollen Bezug des Kinderbetreuungsgeldes sind immer die 5 Untersuchungen der werdenden Mutter (auch die interne Untersuchung ist notwendig und bei einem Internisten oder praktischen Arzt durchzuführen) und die ersten 5 Untersuchungen des Kindes Voraussetzung. Diese 10 ärztlichen Untersuchungen müssen dem österreichischen Eltern-Kind-Pass-Programm entsprechen (auch hinsichtlich Anzahl, Art und Umfang der Untersuchungen sowie vorgeschriebene Durchführungszeitpunkte). Ansonsten reduziert sich das Kinderbetreuungsgeld um 1.300 Euro pro beziehendem Elternteil. Mutter-Kind-Pässe behalten ihre Gültigkeit und gelten als Eltern-Kind-Pässe weiter.

<u>Nachweis:</u> Die Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen werden vom Arzt in den Eltern-Kind-Pass (EKP) eingetragen. Im hinteren Teil des Passes befinden sich die Bestätigungsfelder für den Arzt, die den Eltern als Nachweis für den Krankenversicherungsträger dienen und in Kopie vorzulegen sind.

Die im EKP verbleibenden Originale müssen dem Krankenversicherungsträger auf Verlangen nachgewiesen werden. Die Aufbewahrungsfrist für die Eltern beträgt 7 Jahre.

Der Nachweis erfolgt in zwei Schritten:

- 1. Der Nachweis der fünf Schwangerschaftsuntersuchungen sowie der ersten Kindesuntersuchung (also die ersten sechs Untersuchungen) ist in Form einer Kopie der Bestätigungsfelder dem Antragsformular beizulegen. Wird der Nachweis nicht erbracht, kommt es zur Kürzung des Kinderbetreuungsgeldes.
- 2. Der Nachweis der restlichen vier Kindesuntersuchungen ist ebenfalls in Kopie bis spätestens zur Vollendung des 15. Lebensmonats des Kindes zu erbringen. Wird der Nachweis nicht zeitgerecht erbracht, kommt es zur Kürzung des Kinderbetreuungsgeldes.

Nachfrist: Die Nachweise können – **spätestens!** – bis zur Vollendung des **18. Lebensmonats des Kindes** nachgereicht werden. Werden die Nachweise zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht, können sie endgültig nicht mehr berücksichtigt werden, die Untersuchungen gelten als nicht durchgeführt und der Nachweis gilt als nicht erbracht. Im Falle einer Antragstellung nach Ende der Nachweisfrist (= Vollendung des 18. Lebensmonats des Kindes) sind sämtliche Eltern-Kind-Pass-Nachweise im Zuge der Antragstellung, dh gemeinsam mit dem Antrag auf Kinderbetreuungsgeld, vorzulegen.

Mehrlingszuschlag zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld-Konto

Das pauschale Kinderbetreuungsgeld (Konto) erhöht sich für jedes zweite bzw weitere Mehrlingskind um 50 % der gewählten Variante, dh der jeweilige Tagsatz erhöht sich entsprechend. Anspruch auf diesen Mehrlingszuschlag besteht nur dann, wenn für jedes "Mehrlingskind" die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Kein Mehrlingszuschlag gebührt beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld.

KINDERBETREUUNGSGELD-KONTO-SYSTEM (Pauschalsystem)

Im KBG-Konto können Sie die Variante (Anspruchsdauer) innerhalb des vorgegebenen Rahmens von 365 bis zu 851 Tagen (immer gerechnet ab der Geburt des Kindes) wählen. In der kürzesten Variante (Grundvariante, 365 Tage ab Geburt) beträgt das pauschale Kinderbetreuungsgeld für 2025 41,14 Euro (bis 2024 39,33 Euro) täglich, in der längsten Variante mit 851 Tagen ab Geburt beträgt es für 2025 17,65 Euro (bis 2024 16,87 Euro) täglich. Die Höhe des Tagesbetrages ergibt sich automatisch aus der individuell gewählten Variante (Anspruchsdauer), dabei gilt das Prinzip: je länger man bezieht, desto geringer ist der Tagesbetrag.

Im Antragsformular legen Sie zunächst die Variante fest, die der Anspruchsdauer für einen Elternteil entspricht. Die Anspruchsdauer ist der zeitliche Rahmen (immer gerechnet ab Geburt), innerhalb dessen Sie KBG max beanspruchen können. Bitte bedenken Sie, dass die tatsächliche Bezugsdauer von der höchstmöglichen Anspruchsdauer abweichen kann, sie ist zB durch Ruhen des KBG während des Wochengeld- bzw Sonderwochengeldanspruches oder bei entsprechender Beantragung kürzer.

Jeder Variante ist eine bestimmte max Anspruchsdauer, ein konkreter Tagesbetrag und eine dementsprechende Anzahl an unübertragbaren Partnertagen für den 2. Elternteil zugeordnet. Alle Details zu den wählbaren Varianten finden Sie im **Online-Rechner** unter www.bundeskanzleramt.gv.at/kbg-rechner.

<u>Beispiel:</u> Die Mutter beantragt die Variante 730, das bedeutet eine max Anspruchsdauer von 730 Tagen gerechnet ab Geburt. Der Tagesbetrag entspricht 20,57 Euro (365 x 41,14 / 730). Weiters bestehen in dieser Variante zusätzliche 182 Partnertage für den Vater (730 x 91) / 365).

Änderung der Variante:

Die mit dem Antrag festgelegte Konto-Variante kann pro Kind einmal geändert werden. Dazu ist vom beziehenden Elternteil ein eigener Änderungsantrag beim Krankenversicherungsträger einzubringen. Der Änderungsantrag muss spätestens 91 Tage vor Ablauf der ursprünglich beantragten Variante gestellt werden und bindet auch den anderen Elternteil. Keine Änderung ist möglich, wenn die Verhältnismäßigkeit (Verhältnis von Anspruchsdauer zu Tagesbetrag und dazugehöriger Anzahl an Partnertagen) nicht gewahrt wird. Der Krankenversicherungsträger berechnet anhand des geänderten Anspruchszeitraumes einen neuen Tagesbetrag (auch für zurückliegende Bezugszeiträume). Die Eltern werden so gestellt, als hätten sie von Anfang an diese geänderte Variante mit dieser Dauer, diesem Tagesbetrag und diesen Partnertagen gewählt. Aufgrund des geänderten Tagesbetrages ergibt sich daher für die vergangenen Bezugszeiträume entweder ein Anspruch auf eine Nachzahlung oder eine Rückzahlungspflicht der Eltern. Erfolgt bei einer Rückzahlungspflicht die Rückzahlung nicht binnen 61 Tagen ab Einlangen des Änderungsantrags beim Krankenversicherungsträger in voller Höhe, so ist die Änderung wirkungslos. Hat der andere Elternteil bereits Kinderbetreuungsgeld bezogen, so hat dieser ausdrücklich seine Zustimmung zur Änderung zu erklären.

Achtung: Da die Änderung der Variante gewissen Beschränkungen unterliegt (zB können sich keine Bezugszeiträume rückwirkend ändern) und nach einer wirkungslosen Änderung keine weitere Änderung mehr möglich ist, erkundigen Sie sich bitte vorher bei Ihrem zuständigen Krankenversicherungsträger.

EINKOMMENSERSATZSYSTEM (einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld)

Der antragstellende Elternteil muss im Zeitraum 182 Tage vor Geburt bzw im Zeitraum 182 Tage vor Beginn des Mutterschutzes (oder einer dem Mutterschutz gleichartigen Situation wie zB die Inanspruchnahme einer Betriebshilfe) durchgehend eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich und ununterbrochen ausüben. Zudem dürfen in diesem Zeitraum keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc) bezogen worden sein. Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit in diesem 182-Tage-Zeitraum von insgesamt bis zu 14 Tagen sind irrelevant.

Einer solchen Erwerbstätigkeit gleichgestellt gelten ausschließlich

- Zeiten des Mutterschutzes und Zeiten der Karenz nach dem Mutterschutzgesetz (bis max zum 2. Geburtstag eines älteren Kindes), sofern in dem Zeitraum das Dienstverhältnis aufrecht ist, bzw
- Zeiten der V\u00e4terkarenz nach dem V\u00e4terkarenzgesetz (bis max zum 2. Geburtstag eines \u00e4lteren Kindes), sofern in dem Zeitraum das Dienstverh\u00e4ltnis aufrecht ist, bzw
- karenzähnliche Zeiten von Selbständigen, Gewerbetreibenden und Landwirten (vorübergehende Unterbrechung der Erwerbstätigkeit zum Zwecke der Kindererziehung max bis zum 2. Geburtstag des Kindes, zB Ruhendmeldung des Gewerbes, nicht jedoch Abmeldung),

sofern in den 182 Tagen unmittelbar davor eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt worden ist und in diesem Zeitraum auch keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen wurden.

Höhe:

- 1.) Die Berechnung des Tagsatzes beträgt je nach Art der Beschäftigung 80 Prozent
 - des Wochengeldes bei Wochengeldbezieherinnen
 - des fiktiv zu berechnenden Wochengeldes bei Beamtinnen
 - des fiktiv zu berechnenden Wochengeldes bei Vätern und Adoptiv- und Pflegeeltern. Statt auf den Beginn der Schutzfrist wird hier auf den Beginn des achtwöchigen Zeitraums vor der Geburt des Kindes abgestellt.

2.) Für alle anderen erfolgt die Berechnung des Tagesbetrages nach der Formel:

Maßgebliche Einkünfte sind die im Steuerbescheid aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes ausgewiesenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (nur jene, die aufgrund eines bestehenden Dienstverhältnisses erzielt wurden, daher etwa nicht Pensionseinkünfte), Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Maximal gebühren für 2025 80,12 Euro (bis 2024 76,60 Euro) täglich. Liegt der ermittelte Tagesbetrag für 2025 unter 41,14 Euro (bis 2024 39,33 Euro) täglich, wird das Erwerbstätigkeitserfordernis vor der Geburt nicht erfüllt oder besteht aufgrund des Bezuges von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung kein Anspruch, so gebührt auf Antrag ein einkommensabhängiges KBG als Sonderleistung für 2025 in der Höhe von 41,14 Euro (bis 2024 39,33 Euro) täglich. Hinweis: es müssen alle anderen Voraussetzungen erfüllt sein. Achtung: Beantragt der erste Elternteil ea KBG, ist auch der zweite Elternteil an diese System-Wahl gebunden und kann diese Sonderleistung beantragen!

Die **Zuverdienstgrenze** beträgt **ab 2025 8.600 Euro** (bis 2024: 8.100 Euro) pro Kalenderjahr (zur Ermittlung des laufenden Zuverdienstes siehe unten). Außerdem ist während des gesamten Bezugszeitraumes der Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc) nicht gestattet.

Wechsel zwischen den Elternteilen – gilt für beide Systeme

Ein Wechsel im Kinderbetreuungsgeldbezug kann grundsätzlich nur zweimal erfolgen, wodurch sich max 3 Bezugsblöcke ergeben können. Jeder Block muss einen Mindestbezug von 61 aufeinanderfolgenden Tagen aufweisen. Vor einem Wechsel ist eine zeitnahe Antragstellung (ca 1 Monat vorher) durch den anderen Elternteil bei dessen zuständigem Krankenversicherungsträger notwendig.

Überblick über beide Systeme – Eine spätere Änderung des Systems ist grundsätzlich nicht möglich!

	Kinderbetreuungsgeld-Konto	Einkommensabhängiges KBG
Anspruchsdauer	365 Tage bis 851 Tage	365 Tage
wenn 1 Elternteil bezieht	ab der Geburt des Kindes	ab der Geburt des Kindes
Anspruchsdauer	456 Tage bis 1063 Tage	426 Tage
wenn beide Elternteile beziehen	ab der Geburt des Kindes;	ab der Geburt des Kindes,
	wobei je nach Variante zwischen 91 und 212 Partnertage dem zweiten Elternteil unübertrag- bar vorbehalten sind	wobei 61 Tage als Partnertage dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten sind
Höhe des KBG pro Tag	2025: 41,14 bis 17,65	80 % vom (fiktiven) Wochengeld; zusätzlich
	bis 2024: 39,33 Euro bis 16,87 Euro, abhängig von der gewählten Variante	erfolgt die Günstigkeitsrechnung anhand des Steuerbescheides aus dem Kalenderjahr vor der
	abiliarigig voir der gewannen variante	Geburt:
		2025: mind 41,14 Euro bis max 80,12 Euro
		bis 2024: mind 39,33 Euro bis max 76,60 Euro
Mindestbezugsdauer pro Block	61 Tage	61 Tage
Erwerbstätigkeit nötig?	Nein	Mind in den letzten 182 Kalendertagen vor Ge-
		burt/Mutterschutz: tatsächliche Ausübung einer kranken- und pensionsversicherungspflichtigen
		Erwerbstätigkeit
Zulässiger Zuverdienst pro Kalenderjahr	60 % der Einkünfte des relevanten Kalenderjah-	ab 2025: 8.600 Euro (bis 2024: 8.100 Euro; ent-
	res, mindestens 18.000 Euro	spricht etwa der Geringfügigkeitsgrenze); kein
	(bis 2022: 16.200 Euro)	gleichzeitiger Bezug von Leistungen aus der Ar-
		beitslosenversicherung zulässig
Zuschlag pro Mehrling pro Tag	Plus 50 % des gewählten Tagesbetrages	Kein Zuschlag
Beihilfe zum KBG	Max 365 Tage (durchgehend) je 6,06 Euro	Keine Beihilfe
Sonderfall: Bezugsverlängerung für einen Elternteil im Härtefall	91 Tage	61 Tage
Gleichzeitiger Bezug möglich?	Max 31 Tage (bei erstmaligem Wechsel), wo-	Max 31 Tage (bei erstmaligem Wechsel), wo-
	durch sich die Anspruchsdauer um diese Tage reduziert	durch sich die Anspruchsdauer um diese Tage reduziert
Partnerschaftsbonus möglich?	Ja – bei annähernd gleicher Bezugsdauer beider	Ja – bei annähernd gleicher Bezugsdauer beider
	Elternteile	Elternteile

- ⇒ Innerhalb des KBG-Kontos ist unter bestimmten Bedingungen eine einmalige Änderung der Variante möglich.
- ⇒ Rückwirkende Antragstellung: Das KBG kann max für 182 Tage rückwirkend beantragt werden (keine Ausnahmen!).
- ⇒ Jeder Elternteil muss einen eigenen Antrag stellen.
- ⇒ Wird während des Kinderbetreuungsgeldbezuges ein weiteres Kind geboren (adoptiert, in Pflege genommen), endet der Anspruch für das ältere Kind (für beide Elternteile). Für das weitere Kind ist ein neuer Antrag zu stellen.
- ⇒ **Ruhen:** Das Kinderbetreuungsgeld ruht, sofern ein Anspruch auf Wochengeld, Sonderwochengeld oder Betriebshilfe bzw eine wochengeldähnliche Leistung besteht, in der Höhe dieser Leistung. Bitte beachten Sie: ruht das KBG während einer Wochengeldleistung zur Gänze, führen diese Tage des Ruhens zu keiner Bezugsverlängerung!
- ⇒ Die **Mindestbezugsdauer** beträgt ausnahmslos 61 aufeinanderfolgende Tage pro Bezugsteil, unabhängig davon, ob sich die Eltern abwechseln oder ein Elternteil alleine bezieht.
- ⇒ Eltern, die den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes zu annähernd gleichen Teilen (50:50 bis 60:40) aufteilen und jeweils mindestens 124 Tage tatsächlich und rechtmäßig bezogen haben, erhalten auf Antrag je 500 Euro **Partnerschaftsbonus**.

⇒ Verlängerung in Härtefällen:

KBG-Konto: In besonderen Fällen kann ein Elternteil alleine max 91 Tage über seine max Bezugsdauer hinaus KBG beziehen (zB bei Tod des anderen Elternteiles während aufrechter Partnerschaft, Alleinerzieher/innen mit geringen Einkünften, die trotz Antrag auf Festsetzung noch keinen Unterhalt oder einen Unterhaltsvorschuss unter 100 Euro für das Kind erhalten).

eaKBG: In besonderen Fällen kann ein Elternteil alleine max 61 Tage über seine max Bezugsdauer hinaus KBG (in Höhe der Sonderleistung für eaKBG von 41,14 Euro) beziehen (zB bei Tod des anderen Elternteiles während aufrechter Partnerschaft).

- ⇒ Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld (nur beim KBG-Konto): Einkommensschwache Eltern können eine Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 6,06 Euro pro Tag beantragen. Die Beihilfe gebührt maximal für die Dauer von 365 Tagen ab erstmaliger Antragstellung, unabhängig von der gewählten Pauschalvariante. Nähere Informationen dazu finden Sie auf dem Informationsblatt zur Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld.
- ⇒ Der **Familienzeitbonus**, der erwerbstätigen Vätern gebührt, die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes in Familienzeit befinden, wird für Geburten bis 31.12.2022 auf das etwaige später bezogene KBG des Vaters der Höhe nach angerechnet (nähere Informationen dazu finden sich auf dem Informationsblatt zum Familienzeitbonus).

Individuelle Zuverdienstgrenze (nur beim pauschalen KBG-Konto)

Während des Bezuges von pauschalem Kinderbetreuungsgeld als Konto darf der Zuverdienst 60 % der Einkünfte aus dem Steuerbescheid jenes Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (= individuelle Zuverdienstgrenze), beschränkt auf das der Geburt drittvorangegangene Kalenderjahr, betragen. Beispiel: Geburt 2022, Bezug Kinderbetreuungsgeld für ältere Kinder in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021: das relevante Kalenderjahr ist hier – trotz KBG-Bezug – das Kalenderjahr 2019). Liegt die individuelle Zuverdienstgrenze unter 18.000 Euro (bis 2022: 16.200 Euro) oder kann eine solche nicht ermittelt werden, so beträgt die Zuverdienstgrenze 18.000 Euro (bis 2022: 16.200 Euro) im Kalenderjahr. Es bestehen keine monatlichen Zuverdienstgrenzen. Relevant sind:

- · Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- · Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- · Einkünfte aus Gewerbebetrieb und
- · Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Steuerfreie Einkünfte werden grundsätzlich nicht einbezogen (aber es gibt Ausnahmen, wie zB steuerbefreite Einkünfte aufgrund völkerrechtlicher Verträge). Einkünfte nach § 67 EStG (zB 13., 14. Gehalt) bleiben ebenfalls außer Ansatz (unabhängig ob begünstigt besteuert oder nicht). Ebenso wenig zählen Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte iSd § 29 EStG 1988 dazu. Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc) sind jedoch einzubeziehen.

Die Berechnung erfolgt in zwei Schritten:

1. Schritt:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit werden nach Abzug der Werbungskosten (zumindest des Werbungskostenpauschales iHv 132 Euro) um 30% erhöht.

Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung werden um 15% erhöht.

Die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden um 30% erhöht. Werden mehrere verschiedene Einkünfte erzielt, so sind die jeweiligen Beträge zu einem Gesamtendbetrag zusammenzuzählen.

2. Schritt

60% des oben berechneten (Gesamt)Endbetrages ergeben die jährliche individuelle Zuverdienstgrenze!

Ermittlung des laufenden Zuverdienstes – gilt für das einkommensabhängige KBG und das KBG-Konto

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteiles ab, der Kinderbetreuungsgeld bezieht. Es sind also nicht das Familieneinkommen bzw die Einkünfte des (Ehe-)Partners maßgeblich (Ausnahme: Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld).

Die Überprüfung der Einhaltung der Zuverdienstgrenze erfolgt grundsätzlich immer rückwirkend für ein Kalenderjahr. Wird die Zuverdienstgrenze überschritten, verringert sich der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld um den Überschreitungsbetrag. Dieser Betrag wird daher mit Bescheid **zurückgefordert**, maximal jedoch das gesamte im betreffenden Jahr zu Unrecht bezogene Kinderbetreuungsgeld.

Für die Feststellung, ob die Zuverdienstgrenze überschritten wird, ist der Zuverdienst (Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte nach § 8 KBGG) zu ermitteln. Dabei sind folgende Einkunftsarten zu berücksichtigen:

- · Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- · Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- · Einkünfte aus Gewerbebetrieb und
- · Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Steuerfreie Einkünfte zählen grundsätzlich nicht zum Zuverdienst, ausgenommen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Aufgrund von Völkerrechtsverträgen steuerbefreite Einkünfte und einem Abgeordneten zum Europäischen Parlament oder seinen Hinterbliebenen gebührende Bezüge werden wie steuerpflichtige Einkünfte behandelt.

Die Berechnung des Zuverdienstes erfolgt nach den untenstehenden Berechnungsmethoden. Ein Monat gilt dabei als Anspruchsmonat, wenn an allen Tagen des Kalendermonates Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde.

Bei Mischeinkünften ist für jede Einkunftsart der Teil-Zuverdienst zu berechnen und dann die Summe zu bilden, um den Gesamt-Zuverdienst zu erhalten.

Berechnung:

I. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Die während der Anspruchsmonate verdienten Bruttoeinkünfte (ohne Sonderzahlungen) werden um die gesetzlichen Abzüge (Beiträge zur Sozialversicherung, Wohnbauförderungsbeitrag, Kammerumlage etc) reduziert. Die so ermittelte **Lohnsteuerbemessungsgrundlage** (LSTBMG) wird durch die Anzahl der vollen Monate mit Kinderbetreuungsgeldbezug (Anspruchsmonate) dividiert und mit 12 multipliziert, um einen Jahresbetrag zu erhalten. Davon werden die Werbungskosten – zumindest das Werbungskostenpauschale (dzt 132 Euro) – in Abzug gebracht. Danach wird dieser Betrag um 30 % erhöht, um etwa das 13. und 14. Monatsgehalt sowie die Sozialversicherungsbeiträge pauschal zu berücksichtigen (Anmerkung: Bei Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung wird nur um 15 % erhöht). Der so ermittelte Betrag darf beim KBG-Konto **18.000 Euro** (bis 2022: 16.200 Euro) - oder ggf die höhere, individuelle Zuverdienstgrenze – und beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld **ab 2025 8.600 Euro** (bis 2024 8.100 Euro) nicht überschreiten (ein Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ist jedoch beim einkommensabhängigen KBG nicht zulässig).

KBG-Konto-Richtwert: Wenn ein regelmäßiges Einkommen – bei ausschließlichem Vorliegen von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit – erzielt wird und sich der Zuverdienstzeitraum mit dem KBG-Anspruchszeitraum deckt, kann die LSTBMG monatlich bis zu 1.164 Euro betragen (sofern keine individuelle, höhere Zuverdienstgrenze als 18.000 Euro (bis 2022: 16.200 Euro) besteht).

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld-Richtwert: Wenn ein regelmäßiges Einkommen – bei ausschließlichem Vorliegen von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit – erzielt wird und sich der Zuverdienstzeitraum mit dem Anspruchszeitraum vom Kinderbetreuungsgeld deckt, kann monatlich bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdient werden.

Hinweise:

- ⇒ Die Höhe der LSTBMG sollte aus Ihrer Lohn-/Gehaltsabrechnung ersichtlich sein kann aber auch beim Dienstgeber erfragt werden.
- ⇒ Wird in einem Kalenderjahr hintereinander für zwei Kinder Kinderbetreuungsgeld bezogen, so ist der Zuverdienst für jedes Kind gesondert zu ermitteln.
- ⇒ Der Online-Rechner für den laufenden Zuverdienst steht Ihnen unter www.bundeskanzleramt.gv.at/kbg-rechner zur Verfügung.

Beispiel 1:

Pauschales Kinderbetreuungsgeld wird von 6. Jänner bis 12. Juli 2022 bezogen – 5 Anspruchsmonate (Februar bis inkl Juni). Die LST-BMG beträgt während dieses Anspruchszeitraumes jeden Monat 1.035 Euro. Im Juni erfolgt eine Sonderzahlung mit derselben LSTBMG von 1.035 Euro.

<u>Ermittlung des Zuverdienstes:</u> Die zu berücksichtigenden Einkünfte im Anspruchszeitraum (die Sonderzahlung wird nicht einbezogen) sind zusammenzurechnen: 5 Monate zu je 1.035 Euro = 5.175 Euro. Die Einkünfte werden durch die Anspruchsmonate dividiert und mit 12 multipliziert – 5.175 Euro / 5 x 12 = 12.420 Euro. Dieser Betrag wird um die Werbungskosten (zumindest 132 Euro) vermindert und schlussendlich um 30 % (= mal 1,3) erhöht. Der Zuverdienst beträgt somit 15.974,40 Euro. Die Zuverdienstgrenze beim pauschalen KBG wird nicht überschritten.

Beispiel 2:

Einkommensabhängiges oder pauschales Kinderbetreuungsgeld wird von 18. Jänner bis 27. November 2022 bezogen - 9 Anspruchsmonate (Februar bis inkl Oktober). Die Bezieherin/Der Bezieher übt für die Monate Juli und August eine Beschäftigung als Urlaubsvertretung aus. Die LSTBMG für die beiden Monate beträgt insgesamt 3.100 Euro.

<u>Ermittlung des Zuverdienstes:</u> Die zu berücksichtigenden Einkünfte im Anspruchszeitraum betragen 3.100 Euro. Die Einkünfte werden durch die Anspruchsmonate dividiert und mit 12 multipliziert – 3.100 Euro / 9 x 12 = 4.133,33 Euro. Dieser Betrag wird um die Werbungskosten (zumindest 132 Euro) vermindert und schlussendlich um 30 % erhöht. Der Zuverdienst beträgt somit 5.201,73 Euro. Die Zuverdienstgrenze wird weder beim einkommensabhängigen noch beim pauschalen KBG überschritten.

II. Alle anderen Einkünfte

Grundsätzlich werden die Jahreseinkünfte, die während des Kalenderjahres, in dem Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, erzielt werden und diesem Zeitraum nach dem EStG zuzuordnen sind (idR zugeflossen sind), für die Ermittlung des für die Zuverdienstgrenze maßgeblichen Zuverdienstes herangezogen (ausgenommen sind Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte iSd § 29 EStG 1988). Die Einkünfte werden um 30 % erhöht.

Der so ermittelte Betrag darf beim KBG-Konto **18.000 Euro** (bis 2022: 16.200 Euro) - oder ggf die höhere, individuelle Zuverdienstgrenze, beim einkommensabhängigen KBG **ab 2025 8.600 Euro** (bis 2024: 8.100 Euro) nicht überschreiten.

Wird nachgewiesen, in welchem Ausmaß Einkünfte vor Beginn oder nach dem Ende des Anspruchszeitraumes angefallen sind (Abgrenzung der Einkünfte), sind nur jene Einkünfte zu berücksichtigen, die während des Anspruchszeitraumes erzielt werden (und diesem zuzuordnen sind). Einen solchen Nachweis kann man nur bis zum Ablauf des zweiten auf das betreffende Kalenderjahr folgenden Kalenderjahres – bei sonstiger Verwirkung – beim Krankenversicherungsträger durch Vorlage einer Zwischenbilanz oder Zwischen-Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (deren Überprüfung später durch die Finanzbehörde erfolgt) erbringen.

Der Zuverdienst wird im Fall der Abgrenzung wie folgt berechnet:

Jene Einkünfte, die während des Anspruchszeitraumes erzielt werden (idR zufließen), werden durch die Anzahl der Anspruchsmonate dividiert und mit 12 multipliziert. Der so erhaltene Betrag wird dann wieder um 30 % erhöht und darf beim KBG-Konto 18.000 Euro (bis 2022: 16.200 Euro) - oder ggf die höhere, individuelle Zuverdienstgrenze, beim einkommensabhängigen KBG ab 2025 8.600 Euro (bis 2024: 8.100 Euro) nicht überschreiten.

Die Einkünfte von pauschalierten Landwirten berechnen sich nach dem Einheitswert gemäß der Pauschalierungs-Verordnung.

III. Verzicht / vorzeitige Beendigung

Durch die Möglichkeit des Verzichts auf das Kinderbetreuungsgeld für einen im Vorhinein bestimmten Zeitraum von einem oder mehreren Monaten bleiben die im Verzichtszeitraum erzielten Einkünfte außer Ansatz (Achtung: es wird dann bei der Zuverdienstberechnung durch entsprechend weniger Anspruchsmonate dividiert).

Für Selbständige und (nicht pauschalierte) Landwirte wird ein Verzicht nur in Verbindung mit einer Abgrenzung der Einkünfte (Vorlage einer Zwischenbilanz oder Zwischen-Einnahmen-Ausgaben-Rechnung an den Krankenversicherungsträger) bis zum Ablauf des zweiten auf das betreffende Kalenderjahr folgenden Kalenderjahres wirksam.

Sofern Sie auf das Kinderbetreuungsgeld für einen Zeitraum verzichten, in dem Sie auch die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beantragt haben, gilt dieser Verzicht auch für die Beihilfe.

Der Verzicht ist mittels eines eigenen Formulars zu erklären.

Das KBG kann vorzeitig (endgültig) beendet werden. Ein erneuter Bezug ist nur nach Ablauf einer Sperrfrist von einem Kalendermonat möglich.

Informationen und Hinweis zum Datenschutz

Allgemeine Auskünfte zum Kinderbetreuungsgeld erhalten Sie unter der kostenlosen **Infoline Kinderbetreuungsgeld** 0800 240 014 sowie auf der Homepage des Bundeskanzleramtes, Sektion Familie und Jugend, unter www.bundeskanzleramt.gv.at/kinderbetreuungsgeld.

Für Auskünfte zu Ihrem konkreten Fall wenden Sie sich bitte direkt an Ihren zuständigen Krankenversicherungsträger.

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf der Homepage der Österreichischen Gesundheitskasse (Kompetenzzentrum Kinderbetreuungsgeld = Verantwortliche der Datenbank im Sinne des Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung) unter www.gesundheitskasse.at/datenschutz.